



Friedhofsgebührenverordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Terfens in seiner Sitzung vom 2. März 2015 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Friedhöfe in Terfens und Vomperbach.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Grabbenützungsgebühren

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

A)	Einzelgrab	35,00
B)	Doppelgrab	65,00
C)	Urnenerdgrab	30,00
D)	Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach)	40,00
E)	Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens)	40,00
F)	Urnennischengrab (Friedhof Vomperbach)	30,00

§ 4

Graberrichtungsgebühren

Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden die Gebühren nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

§ 5
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 100,00.
- (2) Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 100,00.
- (3) Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.
- (4) Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6
Geltungsdauer

Die Gebühren gelten für das jeweilige Haushaltsjahr der Gemeinde Terfens. Sie werden jährlich mit dem Haushaltsplan neu festgesetzt.

§ 7
Gebührensschuldner

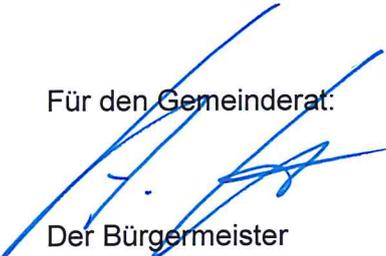
Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Terfens, am 02.03.2015

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.03.2015

Abgenommen am: 21.03.2015